

## MERKBLATT AUSLANDSSEMESTER – BACHELOR

### Grundsätzliches

Aufgrund des speziellen Aufbaus von StudiumPlus mit den integrierten Praxisphasen erfordert ein Auslandsstudium besondere organisatorische Regelungen. Diese werden durch den zeitlichen Ablaufplan, das Formblatt Auslandssemester, sowie dieses Merkblatt beschrieben. Ohne die Zustimmung des Partnerunternehmens ist grundsätzlich kein Auslandssemester möglich. Da ein Auslandssemester im Rahmen der StudiumPlus-Studiengänge keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich ziehen soll, empfehlen wir, dass Studierende ein Auslandssemester während des 5. Semesters absolvieren und folgende Kriterien vor der Bewerbung an einer ausländischen Gasthochschule im April/Mai des 3. Semesters erfüllen:

- Alle Module der ersten beiden Semester sind nach den Nachklausuren bestanden.
- Der Notenschnitt dieser Module liegt bei 2,5 oder besser.

Es handelt sich um eine Empfehlung an unsere Partnerunternehmen. Es liegt im Ermessen eines Unternehmens, ob es Auslandsaufenthalte seiner Studierenden unterstützt.

### Projektstudium

Ein Semester an einer Partnerhochschule kann i.d.R. absolviert werden, ohne dass sich für das Unternehmen die Gesamtwochenzahl der Praxiszeiten verkürzt oder zusätzliche Kosten entstehen. Da die Vorlesungszeiten an ausländischen Hochschulen von denen bei StudiumPlus abweichen, kann es zu einem geringfügig späteren Beginn des Projektstudiums kommen. Die Gesamtzahl der Wochen im Partnerunternehmen sollte jedoch durch ein Auslandssemester nicht verändert und nur in Ausnahmefällen verkürzt werden.

### Moduläquivalenzen

Ein Auslandssemester im Rahmen der StudiumPlus-Studiengänge soll keine Verlängerung der Regelstudienzeit von sieben Semestern nach sich ziehen. Daher ist es erforderlich, dass die Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule äquivalente Leistungen zum Studienplan während der Abwesenheit von StudiumPlus erbringen und diese in der Moduläquivalenzliste dokumentieren. Die Moduläquivalenz kann ggf. durch geänderte Rahmenbedingungen an der ausländischen Gasthochschule verändert werden. Änderungen, die an der ausländischen Hochschule vor Ort notwendig werden, sind zeitnah an StudiumPlus zu melden um die mögliche Anerkennung abzustimmen. In seltenen Fällen kann es notwendig sein, einzelne Module nachzuholen.

### Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen

Nach der Rückkehr aus dem Auslandssemester erfolgt die Anrechnung der Module. Generell werden im Ausland belegte Module vorrangig als StudiumPlus-Module des jeweiligen Semesters, das die Studierenden an der Gasthochschule verbracht haben, anerkannt - i.d.R. als Blockmodule des 4. Semesters und Wahlpflichtmodule 5. Semesters.

### **Anfallende Kosten bei StudiumPlus bzw. an der Technischen Hochschule Mittelhessen**

Der monatliche Beitrag des Unternehmens an das CCD wird auch während des Auslandssemesters benötigt, um den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten. Durch das Auslandssemester der Studierenden können keine Kurse eingespart werden. Der minimalen Kostenersparnis (<100 Euro pro Studierendem) für den Aufwand der Klausurkorrekturen stehen weit höhere Aufwendungen für Beratung, Notenankennung und organisatorische Sonderregelungen gegenüber. Ein Erlass oder eine Reduzierung der Beiträge während des Auslandssemesters ist daher leider nicht möglich.

### **Versteuerung der Ausbildungsvergütung**

Die Besteuerung der Vergütungen im Heimatland (also Deutschland) bei gleichzeitiger steuerlicher Freistellung im Ausland erfolgt, wenn in dem konkreten Fall die nachfolgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Studierende/Arbeitnehmer gibt seinen Wohnsitz in Deutschland während seines Auslandsaufenthaltes nicht auf.
2. Der Studierende/Arbeitnehmer absolviert sein Auslandssemester in einem Land, mit dem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Deutschland verfügt über Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) mit mehr als 80 Ländern, d.h. das in den meisten Fällen die Versteuerung der Ausbildungsvergütung normal weiterläuft. Den aktuellen Stand der Abkommen kann man über [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) und der Eingabe des Stichworts Doppelbesteuerungsabkommen abfragen.
3. Der Studierende/Arbeitnehmer hält sich nicht länger als 183 Tage in dem ausländischen Staat auf.
4. Die Ausbildungsvergütung wird auch während des Auslandsaufenthalts des Studierenden/Arbeitnehmers weiter von dem Arbeitgeber in Deutschland gezahlt.

StudiumPlus kann keine Verantwortung für diese Informationen übernehmen, da ggf. im Einzelfall spezielle Regeln Anwendung finden.

### **Auslandskrankenversicherung / Auslandsunfallversicherung**

StudiumPlus empfiehlt den Studierenden zu prüfen, ob in dem jeweiligen Zielland eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung erforderlich ist. Je nach Zielland sind medizinische Vorbereitungen (Impfungen) erforderlich, deren Kostenübernahme ebenfalls geklärt werden muss.

StudiumPlus weist darauf hin, dass die gesetzliche Unfallversicherung bei einem Auslandsaufenthalt zum Zwecke des Studiums möglicherweise nicht wirksam ist.